

## **Vereinbarung**

über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten (ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde), abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse gemäß § 5 Abs. 2 des Gesamtvertrages vom 25. Juni 1956.

### **I.**

#### **Grundsätzliches**

Die Zahl der Planstellen sowie deren regionale Verteilung wird im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Wiener Gebietskrankenkasse festgelegt und unter Berücksichtigung des Bedarfes gegebenenfalls korrigiert. Dementsprechend werden nach gemeinsamer Durchführung von Bedarfsprüfungen (z.B. Prüfung von Frequenzen, Umsätze, Wartezeiten, Anhörung der betroffenen Kollegen) und nach Maßgabe der Bevölkerungsentwicklung neue Planstellen errichtet sowie bestehende Planstellen nachbesetzt oder aufgelassen.

### **II.**

#### **Neue Planstellen- Ausschreibungs- und Auswahlkriterien**

1. Die Planstellen werden im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse in der Zeitschrift "Wiener Arzt" unter Angabe von Lage und Schwerpunkt (z.B. Angiologie) etc. ausgeschrieben.
2. Bewerbungen sind an die Ärztekammer für Wien, Sektion Fachärzte mittels Anmeldeformulars (Beilage 1) zu richten. Sollte ein Bewerber sich für mehrere in derselben Ausgabe des "Wiener Arztes" ausgeschriebene Ordinationen anmelden, muss er diese nach Prioritäten reihen.
3. Bewerbungen werden anerkannt, sofern die Bewerber die jeweils notwendige Ausbildung abgeschlossen haben, oder nachweisen können, dass die vorgeschriebenen Zeiten für die Verleihung des Arztdiplomes (Facharztdiplom) innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende der Bewerbungsfrist vollständig abgeschlossen werden können. Ärzte, die eine Arztprüfung (Facharztprüfung) gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes absolvieren müssen, können sich erst ab erfolgreicher Ablegung dieser Arztprüfung bewerben.
4. Alle innerhalb der Bewerbungsfrist (d.h. innerhalb von 21 Tagen nach Erscheinen der Zeitschrift "Wiener Arzt") einlangenden Bewerbungen werden zunächst von der Ärztekammer für Wien beurteilt und vorläufig gereiht, wobei folgende Kriterien ausschlaggebend sind:
  - Lebens- und Ausbildungsweg/Berufslaufbahn/Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz
  - fachliche Qualifikationen (Zusatzausbildung)

- soziale Lage (familiäre und berufliche Situation)
  - vergebliche Bewerbungen für Planstellen bzw. Übernahmen
  - Datum einer allfälligen Niederlassung bzw. Niederlassung im Bezirk bzw. Position in den von der Kammer geführten Reihungslisten
5. Bewerber, die bereits an einer anderen Adresse niedergelassen sind (mit oder ohne Kassenvertrag), müssen sich verpflichten, ihre Tätigkeit an der Planstelle auszuüben.
  6. Sämtliche Bewerbungen und die vorgeschlagene Reihung werden schriftlich mit den jeweiligen Informationen an die Wiener Gebietskrankenkasse weitergeleitet und in gemeinsamer Sitzung besprochen. Bei Nichteinigung werden die in Frage kommenden Bewerber zu einem gemeinsamen Hearing eingeladen.
  7. Der/die zwischen Ärztekammer für Wien und Wiener Gebietskrankenkasse einvernehmlich höchstgereichte Bewerber/in wird dementsprechend unmittelbar kontaktiert und aufgefordert, bei einer neuen Planstelle die konkrete Adresse der künftigen Ordinationspraxis anzugeben. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Meldung bzw. Bekanntgabe einer möglichen Praxisadresse, rückt der/die Nächstgereichte nach.

### III.

#### **Ordinationsübernahme**

1. Soll eine bestehende Planstelle neu übernommen werden, ist diese jedenfalls auszuschreiben.
2. Ausschreibungs- und Auswahlkriterien richten sich nach den Bestimmungen von Punkt II. Bei den Auswahlkriterien ist eine vorangegangene Vertretertätigkeit in der zu übernehmenden Ordination zu berücksichtigen. Punkt II./5. ist sinngemäß anzuwenden. Sollten nach Information des höchstgereichten Bewerbers gemäß Punkt II./6. oder des Übergebers innerhalb von drei Wochen keine konstruktiven Verhandlungen zu Stande gekommen sein, sind in einer von der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse paritätisch besetzten Kommission die Umstände zu prüfen, die diese Nichteinigung bedingen und dem/der Nächstgereichten die Möglichkeit zu geben, Verhandlungen zu führen bzw. bei Verdacht auf überhöhte (Ablöse)Forderungen ein Schätzungsgutachten anzufordern.
3. Grundlage des Schätzwertes ist grundsätzlich das in der betreffenden Praxis im Laufe der letzten drei Jahre erzielte Durchschnittsjahresumsatzdrittel sowie der Wert des vorhandenen Inventars. Etwaige aktivierungspflichtige Investitionen nach dem Zeitwert (=Anschaffungs- und Herstellungskosten nach dem Zeitwert) sind entsprechend zu berücksichtigen. Für Ordinationen, die einen hohen personellen bzw. technischen Ausrüstungsstandard erfordern bzw. aufweisen, werden im Anlassfall

betriebswirtschaftlich geeignete Standards für das Basisschätzgutachten festgelegt. Wird mit der Praxis ein mit ihr nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehendes Objekt weitergegeben (z.B. Immobilie), ist dessen Wert dem Basisschätzwert hinzuzurechnen. Ein bestehender Kassenvertrag ist keine Handelsware und für den Kaufpreis nicht relevant.

4. Die Vertragsparteien behalten es sich vor, in begründeten Einzelfällen auf Verlangen einer Vertragspartei die Darlegung der Übergabemodalitäten zu verlangen.
5. Beharrt der Übergeber auf seiner das Schätzgutachten übersteigenden Forderung, können die Ärztekammer für Wien und die Wiener Gebietskrankenkasse gemeinsam die Ordination visitieren bzw. in die Unterlagen Einsicht nehmen bzw. dem/der für die Übernahme Erstgereihten die Möglichkeit der Niederlassung an einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Stelle neu zu errichtenden Planstelle zugestehen.
6. Sollte die Kommission zu der Ansicht kommen, dass der Bewerber unrealistische Übergabemodalitäten anstrebt, oder dass bei näherer Einblicknahme seinerseits kein Interesse an der Übernahme mehr vorliegt, sind Verhandlungen mit dem Nächstgereihten zu initiieren.

#### **IV.**

##### **Tod des Vertragsarztes**

1. Verstirbt ein Vertragsarzt, so wird von den Vertragsparteien binnen einer Woche ab Bekanntwerden des Todesfalles entschieden, ob diese Stelle aufgelassen wird. Beantragt keine der Vertragsparteien die Auflassung, so ist diese Stelle in der nächsten Nummer der Zeitschrift der Ärztekammer für Wien gemäß Punkt II. auszuschreiben. Hinsichtlich der Auswahl unter den Bewerbern ist in diesem Fall Punkt III. sinngemäß anzuwenden.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Auswahl der Bewerber tunlichst binnen einem Quartal ab dem Tod des Vertragsarztes abgeschlossen zu haben. Die Ärztekammer für Wien verpflichtet sich bei der Auswahl der Ärzte im so genannten Witwenquartal gemäß § 33 des Gesamtvertrages nach Möglichkeit darauf zu achten, dass dieser Vertreter nach diesen Richtlinien auch die Chance hat, die Ordination zu übernehmen.

#### **V.**

##### **Durchführungsmodalitäten**

Spätestens zehn Tage vor dem Zusammentreffen der Vertragspartner gemäß Punkt II./4. übermittelt die Ärztekammer für Wien der Wiener Gebietskrankenkasse eine Tagesordnung, die die zu besprechenden Punkte (Ausschreibung von Stellen bzw. vorliegende Bewerbungen für ausgeschriebene Stellen) enthält.

## VI.

### Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2000 befristet. Sollte keine der Vertragsparteien Einwendungen erheben, so wird diese Vereinbarung unbefristet verlängert.

Beilage

Wien, am 23. November 1999

Wiener Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte: Der Obmann:

Ärztchammer für Wien

Der Präsident: Der Kurienobmann  
der niedergelassenen Ärzte:

Beilage 1

### **BEWERBUNG FÜR DIE ÜBERNAHME EINER KASSENPLANSTELLE IN WIEN**

Formular derzeit nicht verfügbar

Beilage 2

### **SIDELETTER**

zur Vereinbarung über die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten

(ausgenommen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde)

1. Unter das im Punkt II./4. genannte Auswahlkriterium "soziale Lage" wird auch das Geschlecht des Bewerbers zu subsumieren sein. Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei entsprechendem Wunsch der Patienten nach Betreuung durch einen Arzt eines bestimmten Geschlechtes diesem bei Vergabe des Vertrages unter mehreren gleich gereihten Bewerbern Rechnung zu tragen ist, wenn im entsprechenden Fachgebiet und in der zur versorgenden Region an Ärzten eines bestimmten Geschlechtes ein ersichtlicher Mangel besteht.
2. Bei neuen Planstellen ist darauf zu achten, dass ein barrierefreier Zugang zur Ordination gewährleistet ist.
3. Bei der Reihung der Bewerber sind dokumentierte Invertragnahmeansuchen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gestellt wurden, entsprechend zu berücksichtigen.